

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/5102 —

Einführung einer Steuer für Freizeit- und Sportboote

Die niederländische Regierung beabsichtigt, eine Bootsteuer in Form einer jährlich zu vergebenden Lizenz zu erheben. Die britische Regierung soll ähnliche Pläne hegen. In Italien wird bereits seit längerem der private Bootsbesitz in Abhängigkeit von Faktoren wie Länge des Bootes oder Höhe des zu versteuernden Einkommens besteuert.

Steuern auf das Halten von Freizeit- und Sportbooten spielen in der EG außer in Italien so gut wie keine Rolle. In den Niederlanden soll nach einem vorliegenden Gesetzentwurf eine Steuer auf Privatboote zum 1. Januar 1994 eingeführt werden; der Tarif liegt nach der Bootsart, der Bootslänge und ggf. der Motorstärke ge staffelt zwischen jährlich 400 und 950 hfl (etwa 350 bis 850 DM). Das Aufkommen wird auf etwa 80 Mio. DM im Jahr geschätzt. In Großbritannien wird unter anderem geprüft, ob bei der vorgeschriebenen Lizenzerteilung eine Gebühr für die Sicherheitsüberprüfung von Freizeit- und Sportbooten eingeführt werden soll.

1. In welchen EG-Staaten werden Freizeit- und Sportboote wie besteuert?

Nach den vorliegenden Informationen gibt es nur in Italien eine besondere Steuer auf private Freizeit- und Sportboote, und zwar neben der allgemeinen Kraftfahrzeugsteuer, die auch Motorboote und Schiffe erfaßt. Ihr Tarif richtet sich nach der Fahrzeugart, der

Bootslänge und (bei großen Schiffen) nach der BRT-Zahl; sie geht bis 40 Mio. Lit im Jahr (etwa 42 000 DM).

Portugal besteuert im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer auch Motorboote und Schiffe; die Steuer ist von dem Gesamtgewicht, der Motorstärke und dem Alter des Wasserfahrzeugs abhängig, sie ist relativ unbedeutend.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer speziellen Steuer für Freizeit- und Sportboote?
Wenn nein, was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine solche Steuer?
3. Was hatte die Bundesregierung 1991 veranlaßt, auf die von ihr im Rahmen des „Steueränderungsgesetzes 1992“ vorgesehene Besteuerung von Wasserfahrzeugen mit Motor zu verzichten?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht die Einführung einer besonderen Steuer für Freizeit- und Sportboote, und zwar aus denselben Gründen, die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 den Deutschen Bundestag und den Bundesrat dazu bewogen haben, sich gegen die Einführung einer Motorbootsteuer auszusprechen:

Die Einbeziehung von Freizeit- und Sportbooten in die Kraftfahrzeugbesteuerung würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weil für die Besteuerung dieser Boote neue Bootregister erstellt werden müßten. Für deren Führung war nur für Motorboote seinerzeit von den Ländern bei rund 300 000 Bearbeitungsfällen im Jahr ein Bedarf von mindestens 200 Planstellen geschätzt worden. Hinzu käme ein beträchtlicher Personalaufwand für Kontrollen, weil bei bestimmten Booten die Motoren fast beliebig austauschbar sind, und für Steuerfestsetzungen, Steuererhebung und Rechtsbehelfsbearbeitungen bei den Finanzämtern. Alles in allem war seinerzeit schon davon auszugehen, daß den im Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1992 veranschlagten Steuermehreinnahmen aus einer Kraftfahrzeugbesteuerung der Motorboote von 30 Mio. DM ein Verwaltungsaufwand von 15 Mio. DM gegenüberstünde.

Gegen eine Einbeziehung von Freizeit- und Sportbooten in die Kraftfahrzeugbesteuerung bestehen aber auch wegen der „Mannheimer Akte“ von 1868 Bedenken, nach der auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen eine Abgabe, „die sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet“, nicht erhoben werden darf. Eine Erhebung von Abgaben auf ausländische Boote wäre somit international in bezug auf den Rhein und seine Nebenflüsse nicht durchsetzbar. Eine Befreiung der auf diesem Stromgebiet fahrenden Boote von der Kraftfahrzeugsteuer bei gleichzeitiger Erhebung dieser Steuer bei den auf anderen Gewässern verkehrenden Wasserfahrzeugen wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Auf jeden Fall wären Steuerumgehungen durch Standortverlagerungen zu befürchten.

4. Ist der Bundesregierung die Existenz der „Mannheimer Akte“ von 1868 bekannt?

Ja. Sie ist im Bundesgesetzblatt 1969, Teil II, Seiten 597 ff. abgedruckt.

5. Trifft es zu, daß die „Mannheimer Akte“ eine Besteuerung der auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen verkehrenden Wasserfahrzeuge nicht zuläßt?

Die „Mannheimer Akte“ enthält grundsätzlich Regelungen für die gewerbliche Rheinschiffahrt. Derzeit ist jedoch ein Verfahren bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt anhängig, mit der der Motoryachtverband eine Klärung der Frage erreichen will, ob die Freiheit der Rheinschiffahrt auch auf die Freizeit- und Sportschiffahrt Anwendung findet. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. Selbst wenn jedoch die Frage zu verneinen wäre, spräche das zu erwartende ungünstige Verhältnis von Steuerertrag und Verwaltungsaufwand gegen die Einführung einer Steuer auf Freizeit- und Sportboote.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333